

Verbotene Filme

Symposium der Deutschen Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen in Zusammenarbeit mit iRights.info am 9. und 10. September 2010 in Berlin

Film ist eine in verschiedener Hinsicht bedrohte Spezies. Und damit auch die ihm eigenen Arten der Aneignung von Wirklichkeit. Filme werden verboten, weil sie gegen Gesetze verstoßen. Filme werden nicht gedreht, weil Anwälte vermuten, dass mögliche Klagen nicht zu bezahlen wären. Auf der anderen Seite aber werden Filme, die nach geltender Rechtsprechung verboten sind, weltweit über einschlägige Internetportale angesehen. In einer Art Fortführung ihres eher kulturgeschichtlich ausgerichteten Kolloquiums *Gefährliches Kino? Filme im Konflikt mit Gesetz, Geld und Gesellschaft* vom Juni 2010 (vgl. tv diskurs, Ausgabe 53, 3/2010, S. 108f.) widmete sich die Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen in ihrem diesjährigen *juristischen* Symposium unter dem Titel *Verbotene Filme* unterschiedlichen „Bedrohungen“ der audiovisuellen Medienwelt durch rechtliche Beschränkungen wie Strafrecht, Urheberrecht, allgemeines Persönlichkeitsrecht oder Lizenzrecht. Juristen und Filmemacher, Autoren und Historiker diskutierten deren Auswirkungen auf Produktion, Distribution und Rezeption von Filmen. Rechtsfragen beeinflussen den „kreativen Ausstoß einer Gesellschaft“. Mitunter be-

grenzen oder vereiteln sie ihn. Auch wenn Berlins bekanntester Anwalt Peter Raue – mit so prominenten Verhinderungsversuchen wie bei Adolf Winkelmanns Film *Contergan* (D 2009, WDR) befasst – an die Filmemacher appellierte, die mittlerweile weitverbreitete Schere im Kopf zu entschärfen, lassen sich die vorgebrachten Beispiele aus der Praxis, die in ihrer anekdotischen Besonderheit amüsant bis irritierend wirken, in der allgemeinen Aussage und im Zusammenspiel zu einem durchaus erschreckenden Gesamtbild fügen.

Hannes Stöhr, Regisseur von *Berlin is in Germany* (D 2001, ZDF/rbb) oder *One day in Europe* (D/Spanien 2005, arte/ZDF), brachte das Wort vom „juristischen Wahnsinn“ ins Spiel, der sich nach einer Filmidee bei der Entwicklung und Ausarbeitung derselben bis zum fertigen Film wie eine bleierne Decke auf sie legt: beginnend bei den Persönlichkeitsrechten, die beim Erzählen einer Geschichte mit realem Hintergrund zu beachten sind und mitunter die Einigung über jedes noch so kleine Detail zu einem langwierigen und mühsamen Prozess werden lassen, über arbeits- und steuerrechtliche Bestimmungen bei der Verpflichtung eines ungarischen Schauspielers einer

deutsch-spanischen Koproduktion in Spanien bis hin zum „kriminellen Verhalten“ (Stöhr) der Sender beim Abschluss von Regieverträgen und deren Auslegung, möglich durch die Diskrepanz von Überproduktion an kreativem Talent und schwindenden Sendeplätzen.

Ein anderes Problem sind die Musikrechte: In Deutschland sieht ein GEMA-Rahmenvertrag ein Senderprivileg bei Eigen- und Fremdproduktionen vor, der es erlaubt, dass in Filmen wie Christian Petzolds *Toter Mann* (D 2001, arte/ZDF) Dionne Warwick mit *What the world needs now* und in Hendrik Handloeghtens *Paul is dead* (D 2000, ZDF) *Strawberry Fields Forever* der Beatles zu hören sind. Als Kinofilme wären beide undenkbar, denn die Rechte an den Musiktiteln sind unter betriebswirtschaftlichen Aspekten nicht bezahlbar. Allein jede Festivaufführung der preisgekrönten Filme würde zu einem Problem. Zu deutschen Kinofilmen über ABBA, Rolling Stones oder Depeche Mode wird es also in den nächsten Jahrzehnten eher nicht kommen, zumindest nicht, wenn ihre Musik darin zu hören sein soll.

Was zunächst noch harmlos klingen mag, wird mit Blick auf andere Urheberrechte



Berlin is in Germany



Contergan

problematischer. Ein heute gedrehter zeit-historischer Film über die 1970er-Jahre kann ohne entsprechende Darstellung von Mode, Architektur, Typografie, Plakate, ohne Ausschnitte aus Filmen oder Theateraufführungen usw. nur schwerlich ein atmosphärisch-authentisches Bild der Zeit vermitteln. Dieser Darstellung könnten sich deren Urheber bzw. Rechteinhaber mit Forderungen, die nicht erfüllbar sind, entgegenstellen, was z. T. bereits geschieht. Features und Dokumentationen zur Film-, Theater- und Kunstgeschichte müssen schon heute auf Vollständigkeit verzichten, ihre Darstellung bleibt lückenhaft. Für ein Porträt über Fritz Lang sind gerade noch die Ausschnittsrechte für seine deutschen Filme bezahlbar, die amerikanischen jedoch schließen sein Gesamtwerk erst auf.

Die zunehmende Beschränkung ist eine Verarmung und wirkt sich aus. Handloegten nannte dies „eine Enteignung von Wirklichkeit“ und deren Spirale „irrsinnig“. Und die Juristen unter den Symposiumsteilnehmern schienen sich in der resignativen Einschätzung der Lage und Entwicklung einig. Eine Erweiterung der Spielräume erscheine unwahrscheinlich, zu vermuten sei eher das Gegenteil.

Diesen eher klassischen Debatten steht jedoch eine technologische Entwicklung gegenüber, der man mit Begriffen oder Rechtsgütern wie Urheber- und Persönlichkeitsrecht nur schwerlich begegnen und noch weniger Rechnung tragen kann. Die Konvergenz der Medien stellt nicht nur an den Kinder- und Jugendmedienschutz neue Anforderungen.

Remix, Hybrid und Collage sind durch die sich immer stärker potenzierenden Möglichkeiten des Internets und der technischen Hilfsmittel (Hard- und Software) zu Ausdrucksmitteln von Millionen geworden. Der kreative Ausstoß ist unermesslich und erhält durch YouTube & Co. nahezu schrankenlose Verbreitungsmöglichkeiten. Das klassische Urheberrecht, das zwischen Produzent und Nutzer unterscheidet, wird nach Till Kreuzer von iRights.info dieser neuen Schaffensrealität von „Producer“ – also Nutzern, die gleichzeitig Produzenten sind – allein schon strukturell nicht gerecht werden können. Dass ein anderer Weg möglich und sinnvoll ist, zeigt Hollywood-Anwalt Michael C. Donaldson mit dem US-amerikanischen Modell des „fair use“. Die Prinzipien dieses Modells, die sich seit 1842 für den kreativen Umgang mit bereits bestehendem Material

entwickelt haben, gelten seit 2005 auch für Filmemacher in den USA und werden selbst von den zum Schutz vor Schadensersatzklagen notwendigen Versicherungen getragen. „Fair use“ ermöglicht unter der Bedingung der Transformation des Bestehenden eine kritische Auseinandersetzung, das Zitat, die Referenz, die Collage (Mashup). Die Verwendung von Teilen eines Werks ist erlaubt, wenn ein Werk entsteht, das etwas Neues darstellt: „Today things are pretty good in USA“ (Donaldson).

Möglichkeiten für eine Übertragung des „fair use“-Modells auf deutsche oder auch europäische Verhältnisse werden derzeit kaum gesehen. Die Debatte um das Urheberrecht wird laut Kreuzer überwiegend aus der Perspektive der Pirateriebekämpfung betrieben und weniger im Hinblick auf die Schaffung von Freiräumen für straffreie Kreativität gesehen.

Es scheint also dabei zu bleiben. Film, in seinen verschiedenen Ausprägungen, ist eine in verschiedener Hinsicht bedrohte Spezies, derzeit vor allem auch in Deutschland.

Matthias Struch



One day in Europe